

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.99 vom 17. April 2023

BS Appellationsgericht, 2023-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.99

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.99 du 17 avril 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.99 del 17 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist der Beschwerdeführer als Adressat der angefochtenen Nichteintretensverfügung durch diese unmittelbar in seinen Interessen berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist.

1.3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheides zu laufen (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 8) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Im vorliegendem Fall wurde die angefochtene Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 15. Juli 2021 gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (vgl. Sendungs-Nr. [...], act. 3, S. 42) am 19. Juli 2021 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann somit am 20. Juli 2021 zu laufen und endete am 30. Juli 2021. Die am 21. Juli 2021 bei der Post aufgebene Beschwerde (act. 2) wurde daher rechtzeitig erhoben (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO).

1.4 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht im Grundsatz kein Anspruch darauf, bei Eingaben eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden (BGE 143 IV 117 E. 2.1). Beschwerden sind im Kanton Basel-Stadt daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Erfolgt die Beschwerde in einer anderen Sprache, so ist die Verfahrensleitung ■ um überspitzten Formalismus zu verhindern ■ dazu verpflichtet, eine zusätzliche Frist zur Übersetzung einzuräumen, soweit sie sich nicht mit dem eingereichten Dokument begnügt (BGE 143 IV 117 E. 2.1). Das Appellationsgericht nimmt in französischer Sprache verfasste Beschwerden ausnahmsweise entgegen, wenn es sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht die

verwendete Sprache ist, leicht verständliche Eingaben handelt (vgl. AGE BES.2017.89 vom 7. Juli 2017 E. 1.4 und BES.2017.1 vom 13. März 2017 E. 1.2). Vorliegend wurde die Beschwerde in französischer Sprache und damit in einer hiesigen Landessprache verfasst. Die Eingabe ist zudem zweifelsohne kurz und in einfacher Sprache gehalten. Sie wird somit im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausnahmsweise entgegengenommen. Dessen ungeachtet besteht kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2020.145 vom 31. Januar 2021 E. 3 und BES.2018.97 vom 20. Juni 2018 E. 1.2). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt, womit den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO Genüge getan ist (vgl. BGE 143 IV 117 E. 3; AGE SB.2019.104 vom 9. Januar 2020 E. 2.2).

1.5 Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach Art. 385 StPO. Der Beschwerdeführer hat demnach genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO). Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Allerdings muss auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss angeben, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft hält, andernfalls die Eingabe zur Verbesserung innerhalb kurzer Frist zurückzuweisen ist (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1 und 3; AGE BES.2020.69 vom 23. April 2020 E. 1.2). Der Beschwerdeführer nimmt insofern auf die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen Bezug, als er die entsprechende Dossiernummer des Einspracheverfahrens [...] sowie des zugrundeliegenden Strafbefehls [...] zitiert und ausführt, er wolle sinngemäss Beschwerde («opposition») dagegen einlegen. Der Beschwerdeführer bittet das Gericht sodann, «das Nötigste zu tun» («vous ferez le nécessaire»), um den in der Beschwerde zitierten Strafbefehl sowie die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen anfechten zu können. Die Anforderungen an eine Laienbeschwerde sind vorliegend knapp erfüllt. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

2.1 In materieller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ausschliesslich die Nichteintretensverfügung der Vorinstanz ist. Begründet wurde der angefochtene Entscheid damit, dass die am 7. Juli 2021 (Poststempel) eingereichte Einsprache gegen den Strafbefehl vom 27. Mai 2021 verspätet sei. Es kann somit nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache infolge Verspätung des Beschwerdeführers eingetreten ist. Auf die allfälligen materiellen Einwände des Beschwerdeführers, wonach ihm die sichergestellte Waffe nicht gehöre und er aufgrund einer medizinischen Behandlung in die Schweiz habe einreisen wollen, ist im vorliegenden Verfahren folglich nicht weiter einzugehen.

2.2 Zu prüfen ist folglich, ob der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe, datiert auf den 6. Juli 2021 (Poststempel 7. Juli 2021), bei der Staatsanwaltschaft innert Frist Einsprache gegen den Strafbefehl vom 27. Mai 2021 erhoben hat.

2.3 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl zehn Tage ab dessen Zustellung. Ohne gültige Einsprache wird der

Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Zustellung eines Strafbefehls, erfolgt hierbei nach Art. 85 Abs. 2 StPO entweder durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Die Einsprachefrist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen und wird nach Kalendertagen berechnet. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO; Riedo, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 91 StPO N 13).

2.4 Aus den Akten geht hervor, dass der auf den 27. Mai 2021 datierte Strafbefehl dem Beschwerdeführer gemäss Empfangsbestätigung am 1. Juni 2021 persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt und somit zugestellt wurde (act. 3, S. 31). Die zehntägige Einsprachefrist begann daher am 2. Juni 2021 und endete am 11. Juni 2021. Spätestens an diesem Tag hätte die Einsprache bei der Staatsanwaltschaft abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (siehe E. 2.2). Hierauf wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls unter Hinweis auf die Einsprachefrist von 10 Tagen ausdrücklich hingewiesen (act. 3, S. 29 f.). Dennoch wurde die auf den 6. Juli 2021 datierte Einsprache erst am 7. Juli 2021 der Schweizerischen Post übergeben, obwohl dies spätestens bis zum 11. Juni 2021 hätte geschehen müssen. Die Einsprache wurde mithin mehrere Wochen nach Ablauf der Einsprachefrist und demnach offensichtlich verspätet erhoben. Das Einzelgericht in Strafsachen ist somit zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

E. 3

Aufgrund der obigen Ausführungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hätte der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Umstandehalber ist indessen auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.